

Antrag auf Beurlaubung zum – bitte ankreuzen u. entsprechendes Jahr eintragen (nach § 10 der IMO /FHN vom 25.Juli 2007)	<input type="radio"/> Sommersemester <input type="radio"/> Wintersemester
---	--

Name	Vorname
Matrikelnummer	Studiengang
Grund der Beurlaubung: (zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="radio"/> Krankheit <input type="radio"/> Betreuung eines Kindes, wenn Elternzeit gewährt wird <input type="radio"/> Praktikum <input type="radio"/> Studienbedingter Auslandsaufenthalt <input type="radio"/> Wehr – oder ziviler Ersatzdienst <input type="radio"/> Sonstige Gründe
Begründung des Antrages (Nachweise als Anlage beifügen):	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den einschlägigen Bestimmungen zur Beurlaubung (siehe Rückseite !) gemäß § 10 der IMO/FHN habe ich Kenntnis genommen. Insbesondere ist mir bewusst, dass während der Zeit der Beurlaubung nur Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen erbracht werden können , die vor Beginn der Beurlaubung angeboten werden.	
Ort, Datum	Unterschrift

>>>> Bearbeitungsvermerk der Fachhochschule <<<<	
Eingangsdatum des Antrages:	bearbeitet von:
Genehmigt: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Stempel u. Unterschrift Leiter SSZ

Verlängerung beantragt für das Folgesemester am:	
Genehmigt: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Stempel u. Unterschrift Leiterin SSZ

Hinweise für die Beurlaubung

1. Für die Beurlaubung maßgebliche Vorschriften

1.1 § 68 Thüringer Hochschulgesetz (Rückmeldung, Beurlaubung) – Auszug -

- (2) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.
- (3) Ob und in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung erbracht werden können, regelt die Hochschule in ihrer Immatrikulationsordnung.
- (4) Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

1.2 § 10 Immatrikulationsordnung der FHN vom 25.07.2007

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden. (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.
- (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung eines Praktikums, das nicht Bestandteil der Studienordnung ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt, es sei denn, dass Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, die angerechnet werden sollen, oder es sich um ein in der Studienordnung vorgesehene Praktikum handelt,
 4. die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 5. die Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist vom Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
 2. Nachweis der Begründung des Antrages
 3. der Nachweis der Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren
- (4) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rückmeldung zu geben.
- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Zeit der Beurlaubung dürfen Studien- und Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Nordhausen grundsätzlich nicht erbracht werden, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die nach der Studienordnung oder der Prüfungsordnung vor dem als Urlaubssemester vorgesehenen Semester bereits hätten erbracht sein sollen.

2. Semesterbeitrag

Für die Zeit der Beurlaubung ist keine **Rückmeldung erforderlich** und folglich muss auch der **Semesterbeitrag (79,90 €) nicht entrichtet werden.**

3. Krankenversicherung

Der Nachweis über den bestehenden Krankenversicherungsschutz (Krankenversicherungsbescheinigung) ist diesem Antrag als Anlage beizufügen.

4. BAföG

Im Falle einer Beurlaubung erfolgen keine BAföG – Zahlungen. Näheres ist im Studentenwerk Thüringen zu erfragen.